

C. Straßen-, Wege-, Brücken- und Schleusen-Angelegenheiten betreffend,

soweit solche nicht vorstehend unter A und B behandelt sind.

1. Von den durch die Gemeindeverwaltung angepflanzten Straßenbäumen ist eine Anzahl wegen geringer Wegebreite auf angrenzende Privatgrundstücke gesetzt worden. Die Mehrzahl der betreffenden Grundstückseigentümer hat das Eigentumsrecht an den Bäumen erworben. Dagegen haben auch einige der Grundstückseigentümer der Gemeinde das Eigentumsrecht an den Bäumen vertragsmäßig zugestanden. Letztere stehen:

auf dem Flurstück Nr. 216 (Heinzwinkelweg),

auf den Flurstücken Nr. 374, 387, 388 (oberer Baumannweg),

auf den Flurstücken Nr. 40, 1483, 1484 (Neuheider Weg),

Aktenabteilung XIIIa Nr. 6 Blatt 6, 15, 16b und 17a.

2. Dem jeweiligen Eigentümer des Flurstücks Nr. 358 (Haus Nr. 241 des Brandkatasters) steht zwar das Recht zu, den unter dem Straßenkörper des Wegeflurstücks Nr. 360 befindlichen Keller zu benutzen, es fallen ihm andererseits aber die Baulichkeiten zur Last, die am Keller vorzunehmen sind oder durch diesen an dem Straßenkörper veranlaßt werden; Aktenabteilung XIIIa Nr. 55 Blatt 54.

3. Insoweit das Areal der am Denkmalplatze gelegenen Flurstücke Nr. 488 und 532 zwischen den vorderen Baufluchtlinien der Häuser Nr. 265 und 266 des Brandkatasters und dem überwölbten Dorfbache liegt, ist es dem öffentlichen Verkehre stets frei und ungehindert zur Verfügung zu stellen. Andererseits hat aber auch die Gemeinde das Areal des angrenzenden Wegeflurstücks Nr. 531 für den öffentlichen Verkehr stets frei zu lassen. Vertrag vom 25. Juli 1899; Spezialakten über das Haus Brandkataster-Nr. 264B Blatt 8.

4. Bei der im Jahre 1906 erfolgten anderweiten Verbreiterung der oberhalb des „Bayrischen Hofes“ befindlichen Bachbrücke hat die Sächsische Wollwaren-Druckfabrik Aktiengesellschaft, vormals Dschatz & Co., das erforderliche Areal abgetreten. Als Gegenleistung hat die Gemeinde u. a. dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Blatt 359 des Schönheider Grundbuchs (Dschatz-Mühle) das Recht eingeräumt, die bei der Brückenverbreiterung aufgeführte Mauer zur Errichtung eines zweistöckigen Wohnhauses mit zu benutzen. Vertrag vom 25. Juli 1906; Aktenabteilung XIIIa Nr. 60 Blatt 23.

5. Bei dem im Jahre 1892 durch die Königl. Straßenbauinspektion Schwarzenberg bewirkten Umbau einer zirka 680 Meter langen, unterhalb des Gasthofs zum „Bayrischen Hof“ hier gelegenen Strecke der fiskalischen Eibenstock-Auerbacher Straße ist die gleichzeitige Herstellung eines erhöhten Fußweges auf Staatskosten innerhalb der Stationen 3,900 + 5,200 nur dadurch zu erreichen gewesen, daß die Gemeinde Schönheide sich verpflichtet hat, den erhöhten Fußweg mit Einschluß der in demselben eingebauten Querschleusen und Bordsteine, jedoch mit Ausschluß der Böschungen und Baumpflanzungen, in Unterhaltung zu übernehmen. Revers vom 15. Februar 1892; Aktenabteilung XIIIa Nr. 11 Blatt 52.

6. Wegen Aufnahme der Tagewässer in die unterhalb des „Bayrischen Hofes“ von der fiskalischen Eibenstock-Auerbacher Straße nach dem Filzbach führenden Schleusen hat die Königl. Straßenbauinspektion